



Einladung
zur
22. ordentlichen Hauptversammlung der
EHLEBRACHT Aktiengesellschaft

am 13.07.2011
um 11.00 Uhr in der
Stadthalle Bielefeld

ISIN-Nr.:
DE 000 564 910 7

 **EHLEBRACHT AG**

Werkstraße 7 · 32130 Enger

Fon 05223/185-128

Fax 05223/185-122

www.ehlebracht-ag.com

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichtes und des Konzernlageberichtes einschließlich der erläuternden Berichte des Vorstandes zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 HGB und der Erklärung zur Unternehmensführung 2010 gemäß § 289a HGB sowie des Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2010**

Die vorstehenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der EHLEBRACHT Aktiengesellschaft in 32130 Enger, Werkstr. 7, zur Einsichtnahme aus und stehen auch im Internet unter www.ehlebracht-ag.com zum Download bereit.

- 2. Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn von 3.373.963,32 € abzüglich des aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 15.03.2011 bereits verwandten Bilanzgewinns von 401.057,84 €, somit den verbleibenden Bilanzgewinn von 2.972.905,48 € vollständig in die Gewinnrücklagen einzustellen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Mitgliedern des Vorstandes Entlastung zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2010**

Mitglieder des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2010 waren

- a) Dr. Walter Hasselkus
- b) Jörns Haberstroh
- c) Dr. E. Leopold Dieck
- d) Günter Pless
- e) Achim Wiegmann
- f) Ralf Scheiding (Mitglied bis 31.08.2010)
- g) Tanja Henning (Mitglied seit 11.10.2010)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrates Entlastung zu erteilen. Die Entlastung soll in getrennten Beschlussfassungen erfolgen. Somit ist über folgende Entlastungen zu beschließen:

- a) Dr. Walter Hasselkus
- b) Jörns Haberstroh
- c) Dr. E. Leopold Dieck
- d) Günter Pless
- e) Achim Wiegmann
- f) Ralf Scheiding
- g) Tanja Henning

5. Neuwahl zum Aufsichtsrat

Die Aufsichtsratsmitglieder Herr Mark Knobloch und Herr Dirk Haussels sind mit Beschluss des Amtsgerichts Bad Oeynhausen vom 30.03.2011 zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellt worden. Ihre Ämter erlöschen, sobald die Hauptversammlung ein entsprechendes Mitglied gewählt hat.

Der Aufsichtsrat der EHLEBRACHT AG setzt sich gemäß § 11 Ziff. 1 der Satzung, §§ 95, 96, 101 AktG und dem Drittelbeteiligungsgesetz aus 6 Personen zusammen, von denen 2 von den Arbeitnehmern und 4 von der Hauptversammlung gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, anstelle der gerichtlichen Bestellung durch die Hauptversammlung zu Mitgliedern des Aufsichtsrates zu wählen:

Herrn Mark Knobloch, Kaufmann, Wennigsen

Herrn Dipl.-Kfm. Dirk Haussels, Wirtschaftsprüfer/
Steuerberater, Lübbecke

Die Entscheidung über diese Wahl erfolgt in Anwendung von Ziffer 5.4.3 des deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26.05.2010 in getrennten Beschlussfassungen. Somit ist über folgende Wahlvorschläge zu beschließen:

- a) Wahl von Herrn Mark Knobloch als Aufsichtsratsmitglied
- b) Wahl von Herrn Dirk Haussels als Aufsichtsratsmitglied

Herr Mark Knobloch hat folgendes weiteres Mandat in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien:

- Aufsichtsrat IR.on AG, Köln

Herr Dirk Haussels hat folgende weiteren Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien:

- Aufsichtsrat Harting KGaA, Espelkamp
- Aufsichtsrat Harting Führungs-Aktiengesellschaft, Espelkamp
- Aufsichtsrat FH Finanzholding Aktiengesellschaft, Hannover

Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

6. Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die S & R WP Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Dortmund zum Abschlussprüfer für das zum 31.12.2011 endende Geschäftsjahr zu wählen.

Teilnahme an der Hauptversammlung und Stimmrecht

Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß Artikel 19 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut in Textform (§ 126b BGB) erstellte und in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung erfolgen. Er hat sich auf den Beginn des 22. Juni 2011, 0.00 Uhr (Nachweisstichtag), zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der EHLEBRACHT AG am 06. Juli 2011, 24.00 Uhr, unter nachfolgender Adresse zugegangen sein:

EHLEBRACHT Aktiengesellschaft
c/o PR Im Turm HV-Service AG
Römerstr. 72 - 74
68259 Mannheim
Telefax: 0621-7177213
E-Mail: eintrittskarte@pr-im-turm.de

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes unter vorstehend genannter Adresse werden den Aktionären Eintrittskarten sowie ein Vollmachtsformular für die Hauptversammlung nebst weiteren Erläuterungen zu diesen Formularen übersandt. Die Vollmachtsformulare nebst weiteren Erläuterungen sind dazu auch über die Internetseite www.ehlebracht-ag.com zugänglich. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für den Zugang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen. Der Erhalt einer Eintrittskarte ist keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts, sondern dient lediglich der leichteren organisatorischen Abwicklung.

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert. Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach der Anmeldung weiterhin frei verfügen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Aktienbesitzes zum Nachweisstichtag erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Nachweisstichtag haben für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts keine Bedeutung. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- oder stimm-berechtigt.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Es bestehen 12,9 Mio. Stammaktien und 12,9 Mio. Stimmrechte.

Stimmrechtsvertretung / Bevollmächtigung

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 S.3 AktG der Textform (§ 126b BGB). Ausnahmen können für die Erteilung von Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder andere nach § 135 AktG oder § 135 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen und deren Widerruf sowie deren entsprechenden Nachweise gegenüber der Gesellschaft bestehen.

Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen nach § 135 AktG oder nach § 135 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt werden soll, enthält die Satzung hierzu keine besonderen Regelungen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen nach § 135 AktG oder nach § 135 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigen wollen, rechtzeitig mit dem zu Bevollmächtigten über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Die Erteilung von Weisungen an Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sowie der Widerruf oder die Änderung dieser Weisungen bedürfen der Textform (§ 126 b BGB).

Für die Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft, die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber den Bevollmächtigten erklärten Bevollmächtigung und den Widerruf von Vollmachten sowie für die Übersendung der Weisung gegenüber den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft, deren Widerruf und Änderung stehen folgende Adresse, Faxnummer, bzw. elektronischer Internetdialog zur Verfügung:

EHLEBRACHT Aktiengesellschaft
c/o PR Im Turm HV-Service AG
Römerstr. 72 - 74
68259 Mannheim
Telefax: 0621-7177213
Elektronisch: www.hv-vollmachten.de.

Für die Nutzung des passwortgeschützten Internetdialogs (www.hv-vollmachten.de) ist ein PIN erforderlich, der auf der Eintrittskarte abgedruckt ist, die den Aktionären übersandt wird. Weitere Informationen zur Nutzung des passwortgeschützten Internetdialogs finden sich unter der vorgenannten Internetadresse.

Aktionärsrechte

Ergänzung der Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen den 20. Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 € erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich oder per Telefax an den Vorstand der EHLEBRACHT AG zu richten. Es muss der EHLEBRACHT AG mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens am 12. Juni 2011, 24.00 Uhr, zugehen. Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 3 Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung, das heißt seit dem 12. April 2010, 0.00 Uhr, Inhaber der Aktien sind. Das Verlangen ist an folgende Adresse zu richten:

EHLEBRACHT Aktiengesellschaft, Vorstand,
Werkstr. 7, 32130 Enger
Telefaxnummer: 05223 - 185122

Gegenanträge / Wahlvorschläge von Aktionären

Aktionäre der EHLEBRACHT AG können der Gesellschaft gemäß § 126 Abs. 1 AktG Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung übersenden. Solche Anträge sind unter Angabe des Namens des Aktionärs und einer Begründung an folgende Adresse bzw. Faxnummer zu richten:

EHLEBRACHT Aktiengesellschaft, Vorstand,
Werkstr. 7, 32130 Enger
Telefaxnummer: 05223 - 185122

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also spätestens am 28. Juni 2011, unter dieser Adresse bzw. Faxnummer eingegangenen ordnungsgemäßen Gegenanträge werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter www.ehlebracht-ag.com zugänglich gemacht.

Die EHLEBRACHT AG ist unter bestimmten Voraussetzungen nicht verpflichtet, einen Gegenantrag und dessen Begründung zugänglich zu machen. Dies ist der Fall,

- soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde,
- wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
- wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
- wenn ein auf den selben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der EHLEBRACHT AG nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist,
- wenn der selbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zumindest zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der 20. Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,
- wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder

- wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Die Begründung eines zulässigen Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Der Vorstand der EHLEBRACHT AG behält sich vor, Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenzufassen, wenn mehrere Aktionäre zu dem selben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge stellen.

Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und des Konzernabschlussprüfers gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag nicht begründet werden muss (§ 127 AktG). Die EHLEBRACHT AG ist über die vorgenannten, über den Gegenanträgen aufgeführten Gründe hinaus, nicht verpflichtet, Wahlvorschläge zugänglich zu machen, wenn diese nicht den Namen der vorgeschlagenen Person, den ausgeübten Beruf und Wohnort sowie deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 S. 5 AktG enthalten.

Auskunftsrecht des Aktionärs

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen und auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG sind im Internet unter www.ehlebracht-ag.com abrufbar.

Internetseite, über die Informationen gemäß § 124a AktG zugänglich sind

Folgende Informationen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.ehlebracht-ag.com zugänglich:

- (1) der Inhalt der Einberufung;
- (2) eine Erläuterung, wenn zu einem Gegenstand der Tagesordnung kein Beschluss gefasst werden soll;
- (3) die der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen;
- (4) die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung, einschließlich getrennter Angaben zur Gesamtzahl für jede Aktiengattung;
- (5) die Formulare, die bei Stimmabgabe durch Vertretung zu verwenden sind, sofern diese Formulare den Aktionären nicht direkt übermittelt worden sind.

Soweit der Gesellschaft nach Einberufung der Hauptversammlung ein Minderheitsverlangen von Aktionären i. S. v. § 122 Abs. 2 AktG eingeht, wird dieses ebenfalls nach seinem Eingang in gleicher Weise auf oben genannter Homepage zugänglich gemacht.

Auf der Homepage werden nach Abschluss der Hauptversammlung gemäß § 130 Abs. 6 AktG bis zum 20. Juli 2011 auch die Abstimmungsergebnisse veröffentlicht.

Enger, im Juni 2011

Der Vorstand

